

Departement für Erziehung und Kultur  
Frau Regierungsrätin Monika Knill  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Per Mail [heinrich.christ@tg.ch](mailto:heinrich.christ@tg.ch) Amt für Volksschule, Spannerstrasse 31, 8510 Frauenfeld

Amriswil, 27. November 2014/DV/FZ/wü

## **Stellungnahme VTGS zur Revision Volksschulgesetz**

Sehr geehrte Frau Knill, liebe Monika  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit an der Vernehmlassung des überarbeiteten Volksschulgesetzes teilnehmen zu können. Wir freuen uns, dass mehrere Anliegen des VTGS im Entwurf aufgenommen wurden, wie u. a. die Arbeitstage während den Schulferien und die Möglichkeit, Beiträge für die Sprachförderung zu verlangen.

Weitere Ausführungen zu einigen Paragrafen.

### **Erziehungsprobleme § 22**

Da es grundsätzlich jeder Person möglich ist, eine Gefährdungsmeldung zu machen, sind wir mit dem Änderungsvorschlag im Gesetz einverstanden. Der VTGS wird jedoch eine Empfehlung an die Schulgemeinden vorbereiten, wonach die Schulbehörde weiterhin über unternommene Schritte der Schulleitung informiert werden muss.

### **Schuljahr und Ferien § 35**

Die Einführung von zwei Ferienwochen an Weihnachten wird von den allermeisten Schulgemeinden begrüsst. Vereinzelt wird jedoch die fixe Festlegung der Ferien gem. Absatz <sup>2</sup> kritisiert, weil damit gewachsene, bewährte Strukturen beschnitten würden. Einige vereinzelt Schulgemeinden melden zurück, die Verantwortlichen hätten sich zusätzlich Überlegungen zu zwei Sportwochen statt einer Pfingstferienwoche machen sollen.

Die Berechnungsgrundlage für Abzüge für Urlaube der Lehrpersonen muss zwingend in einer Verordnung geregelt werden (1/40).

### **Schulabsenzen § 46**

Für die Regelung der Jokertage bedarf es keiner Liste mit „Sperrdaten“ vom Departement. Die Jokertage müssen im Zeugnis als entschuldigtes Fernbleiben des Unterrichts deklariert werden.

Die Schulgemeinden wünschen einen Zusammenzug aller möglichen Absenzgründe inkl. der religiösen Feste der verschiedenen Glaubensgemeinschaften.

**Zeitplan**

Der VTGS bittet Sie um einen Zeitplan, wann die möglichen Änderungen zu erwarten sind, um eigene, unterstützende Vorkehrungen treffen zu können.

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Synopse als Word-Dokument. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Umsetzung der Massnahmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

sig. Felix Züst  
Präsident VTGS

## Vernehmlassung Volksschulgesetz – Antwort VTGS

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p><b>§21</b> <b>Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.</p> <p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Fa-</p>	<p><sup>1</sup> Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde <del>regelt</del> <u>kann</u> Besprechungen <del>und</del>, Schulbesuche und <del>kann diese</del> <u>Informationsveranstaltungen</u> obligatorisch erklären.</p>	<p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und <b>sie nehmen an Besprechungen</b></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p>milie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.</p> <p><sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.</p>		<p>sowie Informationsveranstaltungen teil. Sie und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.</p>	<p>Logische Aufführung zu neuem Absatz <sup>1</sup>.</p>
<p><b>§ 22</b> <b>Erziehungsprobleme</b></p> <p><sup>1</sup> Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p><sup>1</sup> Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.</p>		<p>SG organisieren sich selber. Der Vorstand empfiehlt, dass die Schulbehörde „das Heft nicht aus der Hand“ gibt. → VTGS-Empfehlung</p>
<p><b>§ 30</b> <b>Unterricht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> Er ist auf Montag bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, in Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag un-</p>	<p><sup>3</sup> Er ist auffindet von Montag bis Freitag zu verteilen statt. An einem dieser Tage, in ein bis zwei Nachmittagen pro Schulwoche findet</p>	<p><sup>3</sup> Er ist auffindet von Montag bis Freitag zu verteilen statt. An einem dieser Tage, in ein bis zwei Nachmittagen pro Schulwoche findet</p>	<p>Der VTGS ist der Meinung, dass solche Veranstaltungen zum Berufsauftrag gehören. Eine gesetzlich vor-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p>terrichtsfrei sein.</p> <p><sup>4</sup> Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.</p>	<p><del>kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss in der Primarschule mindestens der Nachmittag unterrichtsfrei sein.</del> <u>Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden und sind zu kompensieren.</u></p> <p><sup>4</sup> Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, <u>aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.</u></p>	<p><del>kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss in der Primarschule mindestens der Nachmittag unterrichtsfrei sein.</del> <u>Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden.</u> <b>und sind zu kompensieren.</b></p> <p><sup>4</sup> Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, <u>aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.</u> <b>und in der Primarschule um eine Dreiviertelstunde verlängern.</b></p>	<p>geschriebene Kompensation führt zu weit.</p> <p>Somit können genügend Lektionen am Morgen erteilt werden, ansonsten kommen die Schulen an den Nachmittagen in die Zwickmühle mit Musikschulen usw. und es stellen sich organisatorisch Probleme mit Turnhallen und Werkräumen etc.</p>
<p><b>§ 35</b> <b>Schuljahr und Ferien</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.</del> <u>Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</u></p>		<p><sup>1</sup> Die Berechnungsgrundlage für Abzüge fehlt, wenn keine Wochenanzahl mehr genannt wird. (Bundesgerichtsentscheid 1/40) Aufgrund der neuen Verpflichtung der Weiterbildung während den Schulferien ist der VTGS mit der Berechnung des 1/40 nach wie vor einverstanden. Die Berechnungsgrundlage</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Ferientermine.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Regierungsrat</del> <u>Er regelt die Ferientermine. Er legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich</u> dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.</p> <p><sup>3</sup> <del>Er regelt</del> <u>Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die Ferientermine</u> Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.</p>		<p>(1/40) muss zwingend in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Finanzielle Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden.</p>	<p><sup>1</sup> Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können <del>im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen</del> Beiträge erhoben werden. <u>Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Ausgaben maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal</u></p>	<p><sup>1</sup> Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können <del>im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen</del> Beiträge erhoben werden. <u>Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Ausgaben maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal</u></p>	<p>Konkrete Kostenangaben sind grundsätzlich in Ordnung. Frankenbeträge sind in der Verordnung zu verankern, damit sie unkomplizierter angepasst werden können.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
	<p><u>maximal 200 Franken.</u></p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.</p>	<p><del>maximal 200 Franken.</del></p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. <del>Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich.</del> Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.</p>	<p>Der Ansatz des Frankenbetrages gehört auf Stufe Verordnung geregelt (siehe auch Absatz <sup>1</sup>).</p>
<p><b>§ 42a</b> <b>Lernzielanpassung</b></p> <p><sup>1</sup> Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>	<p><sup>1</sup> Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde <u>oder die Schulleitung</u> eine Lernzielanpassung bewilligen.</p>		
<p><b>§ 45</b> <b>Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen.</p>	<p><del>Die Schulbehörde kann</del> Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, <u>können</u> vorübergehend einer speziellen Klasse <del>zuweisen</del> auch ausserhalb der</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p><sup>2</sup> Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten</p> <p><sup>3</sup> Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.</p>	<p>Schulgemeinde zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat <del>einen</del> Arbeitseinsatz <del>anordnen</del>-angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.</p>		
<p><b>§ 46</b> <b>Schulabsenzen</b></p> <p>1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.</p>	<p><sup>1a</sup> Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.</p>	<p><sup>1a</sup> <del>Zusätzlich Ausgenommen an schulischen Anlässen</del>-können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). <del>Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.</del></p>	<p>Die Jokertage können direkt im Gesetz geregelt werden. Um die Jokertage im Schulalltag regeln zu können ist eine Meldefrist festzulegen (keine kurzfristigen Absenzen) Die örtlichen Absenzenreglemente regeln diese Fristen für die Eingabe von Jokertagen zwingend.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
<p><sup>3</sup> Zur weiteren Regelung des Abwesenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.</p>			<p>Jokertage sind im Zeugnis als entschuldigt aufzuführen.</p>
<p><b>§ 49</b> <b>Lehrerschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerschaft hat das Recht, sich zu grundlegenden Neuerungen, insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Volksschulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln, vernehmen zu lassen und Anträge an das Departement zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistungen abgelden.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrpersonen können zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Weiteres schulisches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis</p>	<p><sup>4</sup> Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme VTGS	Bemerkungen VTGS
	50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.	50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens <b>ein Jahr sechs Monate</b> zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.	Den Schulen soll empfohlen werden, mit Sperrfristen zu arbeiten.
<p><b>§ 58</b> <b>Aufgaben</b></p> <p>1 Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig, die Sekundarschulgemeinde für die Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Sekundarschulgemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen.</p> <p><sup>4</sup> Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.</p>		<p><del><sup>4</sup> Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.</del></p>	Absatz <sup>4</sup> ist wegzulassen. Die Praxislehrpersonen müssen motiviert sein. Eine Verpflichtung dazu ist nicht förderlich.
		<b>Die weiteren Artikel können wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen übernommen werden.</b>	